

Erklärung zur Vollmacht

Die Anwaltskanzlei Staab & Kollegen hat mich in der

Sache -----

wegen -----

darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Wert berechnen, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert). Die Höhe der Vergütung bestimmt sich dabei nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), §§ 2 Abs. 1 und 2, 13 RVG.

Weiterhin bin ich von der Anwaltskanzlei Staab & Kollegen darüber belehrt worden, dass ich im Falle einer Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe gem. § 120a ZPO verpflichtet bin, dem entsprechenden Gericht unverzüglich wesentliche Veränderungen meiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitzuteilen. Im Fall der absichtlichen oder grob nachlässigen Missachtung dieser Pflicht kann das Gericht die bereits bewilligte Verfahrenskostenhilfe wieder aufheben (§ 124 ZPO).

Zu den wesentlichen Änderungen der persönlichen Verhältnisse gehört der Wechsel der Anschrift. Zu den wesentlichen Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen gehört unter anderem die Erhöhung des Bruttogehaltes um mehr als 100,00 € monatlich oder der Wegfall bestehender Verbindlichkeiten in Höhe von mehr als 100,00 € monatlich.

(Datum, Unterschrift)